

STATUTEN

Abschnitt 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der mit Sitz in Bern bestehende Verein „Bogenschützen Verein Bern“ (BVB) ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogenschiessens, die Organisation von Wettschiessen mit anderen Vereinen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Abschnitt 2. Mitgliedschaft

Art. 2

Als Mitglied kann jeder Bewerber aufgenommen werden, der einen unbescholtenen Leumund geniesst. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Juniormitglieder
4. Passivmitglieder

Art. 3

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen nach Genehmigung des Beitrittsgesuches durch den Vorstand.

Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 5

Die Aktivmitgliedschaft von Juniormitgliedern tritt mit dem 1. Januar des Jahres ein, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird.

Art. 6

Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche vor Eintritt der Aktivmitgliedschaft im Sinne von Art. 5.

Art. 7

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins in irgendwelcher Art unterstützt, ohne selbst unter Benützung der Vereinseinrichtungen den Bogensport auszuüben.

Art. 8

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat das Anmeldeformular auszufüllen, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bewerber unter 18 Jahren haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritterklärung auf die nächste Hauptversammlung: Austrittsmeldungen müssen schriftlich unter Beilage der SBV Mitgliederkarte und des Klubhausschlüssels an den Präsidenten gerichtet werden.

- Durch Ausschluss: Wer seinen finanziellen und moralischen Verpflichtungen (Leitbild) dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand (einstimmiger Entscheid) oder der HV (2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen einbezahlt hat.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben in jedem Fall (Ausnahme: Todesfall) bestehen.

Abschnitt 3. Mitgliederbeitrag

Art. 10

Die Jahresbeiträge werden für das laufende Jahr jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beim BV Bern setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen:

Kategorie	Jahresbeitrag	Vereinsbeitrag	Solidaritätsbeitrag	Verbandsbeitrag	Förderbeitrag
U 50 / Master	450.-	250.-	100.-	25.-	75.-
U 21 – U 13	195.-	120.-	50.-	25.-	0.-*
Gönner**	150.-				
Passiv**	25.-				

*Lizenzbeitrag für U21 und jünger wird vom Verein übernommen

** Rahmenbedingungen siehe Betriebsreglement

Erläuterungen zu den Teilbeträgen:

- Der Vereinsbeitrag entspricht dem ordentlichen Betrag, der dem Verein für Betrieb und Infrastruktur effektiv zur Verfügung steht.
- Der Solidaritätsbeitrag wird bei Teilnahme an Arbeitseinsätzen (Platzputzete und FITA-Bern) mit 25.- CHF pro Tag rückerstattet.
- Der Verbandsbeitrag ist ein obligatorischer Mitgliederbeitrag an SwissArchery. Der Vorstand meldet alle Aktivmitglieder beim Verband SwissArchery an.
- Der Förderbeitrag entspricht dem Beitrag für die Turnierlizenz oder der vereinsinternen Sportförderung (interner Trainingsaufwand, externe Trainerunterstützung, Infrastruktur).

Der Jahresbeitrag total für Familienmitglieder aus demselben Haushalt reduziert sich um 20%:

- CHF 360.- für Aktivmitglieder
- CHF 156.- für Jugendmitglieder (U13/U21)

Statusänderungen der Mitgliedschaft (Austritte, Übertritte) müssen bis 14 Tage vor die HV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Im Falle eines späteren Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr schuldig.

Abschnitt 4. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

Die ordentliche Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr bis spätestens am 31. März statt und befasst sich mit:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
2. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und allfälligen Vergünstigungen.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
4. Jahresprogramm
5. Diverses

Art. 13

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden versandt werden. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, acht Tage vor der Hauptversammlung, beim Präsidenten eintreffen. Der Antragsteller muss an der HV anwesend sein oder eine Vertretung stellen, sonst wird über den Antrag nicht abgestimmt. In der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Falle die Stimme des Vorsitzenden. Ehren- und Aktivmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Der Vorstand stimmt mit. Minderjährigen steht das Recht zu, an den Versammlungen mitzuberaten. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder 1/3 der Mitglieder es wünscht.

Art. 15

Mitgliederversammlungen können zur Erledigung von ausserordentlichen Geschäften einberufen werden.

Der Vorstand

Art. 16

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Vorstand von Mitgliedern betraut, der von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand muss mindestens aus 3 Mitgliedern (Präsident, Kassier und Sekretär) bestehen und organisiert die Pflichtenhefte der einzelnen Chargen unter Einhaltung von Art. 18 selbst.

Der Vorstand ist für das Schiess- und Platzreglement zuständig.

Änderungen des Schiess- und Platzreglementes werden den Mitgliedern bekannt gegeben, die Mitglieder haben ein Einspracherecht innert Monatsfrist. Bei Einsprachen wird an einer HV entschieden

Art. 17

Auf Verlangen eines Mitgliedes haben die Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Art. 18

Die rechtsgültige Vertretung des Vereins gegen aussen erfolgt durch den Präsidenten einzeln oder durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Abschnitt 4. Mittel und Haftung

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Schenkungen

Art. 20

Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr. 10'000.- je Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 5. Auflösung des Vereins**Art. 21**

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins ist nach Tilgung aller Verpflichtungen das gesamte Vereinsvermögen zu liquidieren und einer gemeinnützigen Organisation des Bogensports zu überweisen.

Art. 23

Wo die Statuten keine Bestimmungen anführen, gelten die Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 28. Februar 1976.

Abschnitt 6. Änderung der Statuten

- Art. 4, 13 und 16 genehmigt an der Hauptversammlung vom 24. Februar 1984.
- Art. 10 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1988.
- Art. 4 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Januar 1996.
- Art. 3,4,9,10,13,16,18 und 23 genehmigt an der Hauptversammlung vom 1. Februar 2002.
- Art. 13 Zusatz genehmigt an der Hauptversammlung vom 31. Januar 2003. Bern,
- Art. 3, 4, 10, 16, 20 genehmigt an der Hauptversammlung am 26.1.07
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 19.1.2008
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 5.3.2010
- Neuordnung der Artikel 4-11; Rechtschreibkorrekturen in Art. 3, 10, 13, 20, Anhänge, Präzisierung in Art. 5 und zu Art. 12.; genehmigt an der Hauptversammlung am 28.2.2014
- Anpassung Mitgliedschaft Landesverband in Art 10 an der HV 20.3.2015
- Art. 10: Anpassung Alterslimite Jugendmitglieder auf U21 am 10.3.2017
- Art. 10, 16 und 20: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 15.03.2019
- Art. 10, 21: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 08.05.2021
- Art. 10: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 22.03.2024